

**Verordnung**  
**Über Art und Umfang der Straßenreinigung**  
**In der Gemeinde Geeste**

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 25.09.1997 für das Gebiet der Gemeinde Geeste folgende Verordnung erlassen, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Geeste:

**§ 1**  
**Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tier sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Staub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2**  
**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün- Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis unter A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze jeweils nach Bedarf durch.

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersicht über die Grenzen der geschlossenen Ortslage. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde eingesehen werden.

- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 25.09.1997 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege.
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzpunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
  - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährliche Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf Ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände vom Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

49744 Geeste, den 30.08.2002

Gemeinde Geeste

gez. Aepken  
Bürgermeister

gez. Leinweber  
stellv. Gemeindedirektor

**Anlage A zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Geeste gem. § 2 Abs. 3**

Ortsteil Dalum

Am Rathaus  
Lingener Straße  
Meppener Straße  
Industriestraße  
Wietmarscher Damm  
Am Wasserwerk  
Am Ölwerk  
An der Emsbrücke  
An der Moorbeeke  
Daimlerstraße  
Füchtenfelder Straße  
Kottheide  
Lange Straße  
Rull  
Siedlung  
Süd-Nord-Straße  
Twister Straße  
Zum Sportzentrum

Ortsteil Groß Hesepe

Hermann-Rüter-Straße  
Lindenstraße  
Meppener Straße  
Raiffeisenstraße  
Änne-Coppenrath-Straße  
Am Bahndamm  
Dieselstraße  
Birkhahnweg  
Braukdiek  
Geestmoor  
Georg-Klasmann-Straße  
Im Feld  
Kiebitzweg  
Lehmkuhl  
Neulandstraße  
Rebhuhnweg  
Süd-Nord-Straße  
Twister Straße  
Zum Moorhof  
Zu den Tannen

Ortsteil Klein Hesepe

Meppener Straße  
Am Schützenplatz  
Am Tierpark  
Grabenstraße  
Heidkampstraße  
Nevers Kamp  
Ulmenstraße

Ortsteil Geeste

Biener Straße  
Dalumer Straße  
Gusbergstraße  
Osterbrocker Straße  
Varloher Straße  
Am Fischteich  
Am Spiek  
Forststraße  
Hafenstraße  
Im Holte

Ortsteil Osterbrock

Bawinkeler Straße  
Königstraße  
Teglinger Straße  
Am Berggarten  
Am Bramberg  
Am Ölhafen  
Bramharer Straße  
Elbergstraße  
Holthaarstraße  
Kurze Straße  
Mittelstraße

Ortsteil Varloh

Geester Straße  
Schwefinger Straße

Ortsteil Bramhar

Am Sportplatz  
Bramharer Straße  
Kuhlenberg  
Rehhaben  
Zum Wald